

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **43 (1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert
bis spätestens den 15. des Monats
an die Erziehungskanzlei.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XLIII. Jahrgang.

Nr. 12.

1. Dezember 1928.

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Neueinteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden in Beitragsklassen. — 3. Lehrerbedarf. — 4. Reformschrift. — 5. Patentierung von Primarlehrern an der Universität. — 6. Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern. — 7. Die öffentliche Jugendhilfe im Kanton Zürich im Jahre 1927, bzw. Schuljahr 1927/28. — 8. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Neuere Literatur. — 11. Inserate.

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1928.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons (nur für Abonnenten).
3. Synodalbericht und Jahresbericht der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes (nur für Abonnenten).

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche

Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, von den Schulpflegern, Waisenämtern, Armenpflegern, Fürsorgestellen etc. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekannt gegeben werden, nicht innegehalten werden, in welchen Fällen für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementspreis beträgt **Fr. 3.—**, der Inserationspreis **50 Cts.** für die Zeile. Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt die Erziehungskanzlei entgegen.

Zürich, den 21. November 1928.

Die Erziehungskanzlei.

Neueinteilung der Primar- und der Sekundarschulgemeinden in Beitragsklassen.

Der Kantonsrat hat am 12. November 1928 folgende

Verordnung

für die Jahre 1929 und 1930

über die

Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919

erlassen:

§ 1. Für die Einteilung der Primarschulgemeinden ist maßgebend einerseits die Steuerbelastung, andererseits die Steuerkraft der politischen Gemeinden, denen sie angehören.

Die Sekundarschulgemeinden werden der Beitragsklasse zugeteilt, der die Primarschulgemeinde des Schulortes angehört.

§ 2. Den Maßstab für die Steuerbelastung bildet die Gesamtsteuer im Durchschnitt der der Einteilung vorausgehenden drei Jahre.

Die Gesamtsteuer setzt sich zusammen aus den Steuern für die politische, die Primar- und Sekundarschulgemeinde, die Armen-, Kirchen- und Zivilgemeinde.

Besteht eine Primarschulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so erfolgt die Einteilung nach den Steuerhältnissen der mit Steuern am stärksten belasteten Gemeinde.

§ 3. Die Steuerkraft wird gemessen am Ertrag, den 100% Steuern für die einzelne Lehrstelle abwerfen.

Die Berechnung erfolgt auf Grund des Steuerertrages und der Zahl der Lehrer im Mitteljahr der dreijährigen Berechnungsperiode.

§ 4. Als Grundlage für die Einteilung dienen die Feststellungen der kantonalen Gemeindefinanzstatistik über die Steuerbelastung und die Steuerkraft der politischen Gemeinde.

§ 5. Die Beitragsklasse wird in der Weise bestimmt, daß die Gemeinden nach der Steuerbelastung und nach der Steuerkraft doppelt klassifiziert werden, und daß nach dem Durchschnitt der Ordnungszahlen dieser Klassen die Einreihung in die im Gesetz vorgesehenen 16 Beitragsklassen erfolgt.

Die Einteilung beruht auf folgender Skala:

Gesamtsteuer %	Auf die Lehrstelle entfallender Ertrag von 100 % Steuern Fr.	Durch- schnitts- klasse	Beitrags- klasse
Klasse 1 mehr als 190	Klasse 1 weniger als 5000	1	1
		1 ^{1/2}	2
Klasse 2 180—190	Klasse 2 5—8,000	2	3
		2 ^{1/2}	4
Klasse 3 170—180	Klasse 3 8—10,000	3	5
		3 ^{1/2}	6
Klasse 4 160—170	Klasse 4 10—15,000	4	7
		4 ^{1/2}	8
Klasse 5 150—160	Klasse 5 15—20,000	5	9
		5 ^{1/2}	10
Klasse 6 140—150	Klasse 6 20—30,000	6	11
		6 ^{1/2}	12
Klasse 7 130—140	Klasse 7 30—40,000	7	13
		7 ^{1/2}	14
Klasse 8 120—130	Klasse 8 mehr als 40,000	8	15
		8 ^{1/2}	16
Klasse 9 weniger als 120			

§ 6. Die staatlichen Leistungen an die Schulgemeinden stufen sich nach den Beitragsklassen in folgender Weise ab:

Klasse	Anteil am Grundgehalt			Staatsbeitrag nach § 1	
	Pr.-L.	Sek.-L.	Arb.-L.	lit.a,d,f. %	lit.b,c,e,g,h. %
1	3700	4600	115	75	50
2	3650	4550		73,5	49
3	3600	4500		72	48
4	3550	4450		70,5	47
5	3500	4400		69	46
6	3450	4300	100	67,5	45
7	3400	4200		63,75	42,5
8	3350	4100		60	40
9	3300	4000		56,25	37,5
10	3200	3900	85	52,5	35
11	3100	3800		45	30
12	3000	3700		37,5	25
13	2900	3600	70	30	20
14	2800	3500		22,5	15
15	2700	3400		15	10
16	2600	3300		7,5	5

In außerordentlichen Fällen kann durch Regierungsratsbeschluß der Staatsbeitrag an Schulhausbauten (§ 1, lit. g), bis auf drei Viertel der notwendigen Baukosten erhöht werden.

Steuerschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis auf die Höhe von drei Zehnteln ausrichten.

§ 7. Die Einteilung erfolgt auf Grund der für die Jahre 1925/27 ermittelten Steuerverhältnisse mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab.

§ 8. Die Verordnung vom 30. Oktober 1922 über die provisorische Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen tritt mit Eintritt der Wirksamkeit der neuen Verordnung außer Kraft.

* * *

Die Primar- und die Sekundarschulgemeinden sind den Bestimmungen der obigen Verordnung entsprechend folgenden Beitragsklassen zugeteilt worden:

a) Primarschulgemeinden.

Bezirk Zürich.

Zürich 15, Äsch 1, Albisrieden 4, Altstetten 4, Birmensdorf 2, Dietikon 2, Höngg 9, Oberengstringen 2, Örlikon 16, Ötwil-Geroldswil 1, Schlieren 10, Schwamendingen 2, Seebach 3, Uitikon a. A. 4, Unterengstringen 6, Urdorf 2, Weiningen 2, Witikon 4, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Äugst 1, Affoltern 2, Bonstetten 2, Hausen 4, Hedingen 2, Kappel 4, Knonau 2, Maschwanden 2, Mettmenstetten 2, Obfelden 10, Ottenbach 3, Rifferswil 4, Stallikon 1, Wettswil 3.

Bezirk Horgen.

Adliswil 8, Hirzel 1, Horgen 12, Hütten 2, Kilchberg 16, Langnau 10, Oberrieden 8, Richterswil 11, Rüslikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 15, Wädenswil 12.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 10, Herrliberg 5, Hombrechtikon 3, Küsnacht 15, Männedorf 12, Meilen 8, Ötwil 2, Stäfa 12, Ütikon 14, Zumikon 2.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 3, Bubikon 10, Dürnten 3, Fischenthal 1, Goßau 2, Grüningen 1, Hinwil 3, Rüti 12, Seegräben 13, Wald 7, Wetzikon 10.

Bezirk Uster.

Dübendorf 4, Egg 2, Fällanden 2, Greifensee 4, Maur 4, Mönchaltorf 2, Schwerzenbach 2, Uster 8, Volketswil 1, Wangen 4.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 7, Fehraltorf 8, Hittnau 3, Illnau 3, Kyburg 5, Lindau 15, Pfäffikon 7, Russikon 1, Sternenbergr 1, Weißlingen 6, Wila 2, Wildberg 1.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Altikon 3, Bertschikon 1, Brütten 9, Dägerlen 1, Dättlikon 1, Dinhard 2, Elgg 6, Ellikon 2, Elsau 2, Hagenbuch 1, Hettlingen 1, Hofstetten 1, Neftenbach 2, Pfungen 11, Rickenbach 6, Schlatt 1, Seuzach 7, Turbenthal 13, Wiesendangen 2, Zell 6.

Bezirk Andelfingen.

Adlikon 2, Benken 7, Berg 7, Buch 1, Dachsen 1, Dorf 5, Feuerthalen 3, Flaach 1, Flurlingen 11, Großandelfingen 7, Henggart 1, Humlikon 2, Kleinandelfingen 4, Marthalen 1, Oberstammheim 4, Ossingen 8, Rheinau 8, Thalheim 1, Trüllikon 1, Truttikon 10, Uhwiesen 1, Unterstammheim 3, Volken 1, Waltalingen 1.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach 2, Bassersdorf 7, Bülach 8, Dietlikon 8, Eglisau 4, Freienstein 10, Glattfelden 12, Hochfelden 4, Höri 1, Hüntwangen 6, Kloten 7, Lufingen 10, Nürensdorf 1, Oberembrach 1, Opfikon 4, Rafz 10, Rorbas 10, Unterembrach 11, Wallisellen 13, Wasterkingen 4, Wil 7, Winkel 4.

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern 2, Bachs 1, Boppelsen 8, Buchs 1, Dällikon 7, Dänikon-Hüttikon 1, Dielsdorf 7, Neerach 1, Niederglatt 2, Niederhasli 2, Niederweningen 6, Oberglatt 4, Oberweningen 4, Otelfingen 10, Regensberg 1, Regensdorf 5, Rümlang 3, Schleinikon 4, Schöfflisdorf 3, Stadel 1, Steinmaur 1, Weisach 9.

S e k u n d a r s c h u l g e m e i n d e n .

Bezirk Zürich.

Zürich 15, Albisrieden 4, Altstetten 4, Birmensdorf 2, Dietikon 2, Höngg 9, Örlikon 16, Schlieren 10, Seebach 3, Weiningen 2, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Affoltern 2, Hausen 4, Hedingen 2, Mettmenstetten 2, Obfelden-Ottenbach 10.

Bezirk Horgen.

Adliswil 8, Hirzel 1, Horgen 12, Kilchberg 16, Langnau 10, Oberrieden 8, Richterswil 11, Rüslikon 16, Thalwil 15, Wädenswil 12.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 10, Herrliberg 5, Hombrechtikon 3, Küsnacht 15, Männedorf 12, Meilen 8, Stäfa 12, Ütikon 14.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 3, Bubikon 10, Dürnten 3, Fischenthal 1, Goßau 2, Grüningen 1, Hinwil 3, Rüti 12, Wald 7, Wetzikon 10.

Bezirk Uster.

Brüttisellen 4, Dübendorf 4, Egg 2, Maur 4, Mönchaltorf 2, Nänikon 8, Uster 8, Volketswil 1.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 7, Fehraltorf 8, Hittnau 3, Illnau 3, Pfäffikon 7, Rikon-Lindau 9, Russikon 1, Weißlingen 6, Wila 2.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Elgg 6, Neftenbach 2, Pfungen 11, Rätterschen 2, Rickenbach 6, Rikon-Zell 6, Seuzach 7, Turbenthal 13, Wiesendangen 2.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 7, Benken 6, Feuerthalen 3, Flaach 1, Marthalen 1, Ossingen 8, Stammheim 3, Uhwiesen 1.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 7, Bülach 8, Eglisau 4, Embrach 11, Freienstein 10, Glattfelden 12, Kloten 7, Rafz 10, Wallisellen 13, Wil 7.

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern 2, Dielsdorf 7, Niederhasli 2, Niederweningen 6, Otelfingen 10, Regensdorf 5, Rümlang 3, Schöfflisdorf 3, Stadel 1.

Die staatlichen Besoldungen der Primar- und der Sekundarlehrer, sowie der Arbeits- und der Haushaltungslehrerinnen werden vom 1. Januar 1929 an nach den vorstehenden Klassen berechnet und ausgerichtet. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, daß den Lehrkräften diejenigen Zuschüsse zum gesetzlichen Grundgehalt ausbezahlt werden, die der Beitragsklasse entsprechen, der die Gemeinde zugeteilt ist. Die Neuordnung der Zuerkennung außerordentlicher Besoldungszulagen bleibt vorbehalten.

Vom Jahre 1929 an werden die in § 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) aufgeführten Staatsbeiträge für das Volksschulwesen nach der neuen Klasseneinteilung berechnet. Die Prozentsätze, die den Gemeinden an die subventionsberechtigten Ausgaben ausgerichtet werden, sind in § 6 der vorstehenden Verordnung enthalten.

Die Beiträge an die im Jahr 1927 ausgeführten (beziehungsweise vollendeten) Neubauten und Hauptreparaturen von Schulhäusern und Turnhallen, sowie an die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten werden nach der bisher gültigen Beitragsklasse festgesetzt und ausgerichtet.

Zürich, 15. November 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerbedarf.

Die Lehrer der Sekundarschule, die ihre Schüler bei der Berufswahl vor dem Austritt aus der Schule zu beraten haben, und die Berufsberater in den Bezirken werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Aussichten für den Lehrerberuf besser geworden sind, wenn auch gegenwärtig der Erziehungsdirektion noch 40 Primarlehrer und 50 Primarlehrerinnen zur Verfügung stehen.

Junge Leute, die jetzt in das Lehrerseminar eintreten, oder an den Kantonsschulen sich für das Primarlehrerstudium an der Universität vorbereiten, haben Aussicht, nach Beendigung ihrer Studienzeit geeignete Anstellung im Lehrerberufe zu finden. Sekundarlehrer und Berufsberater werden daher eingeladen, Schüler, die sich nach Charakteranlagen, Fleiß und Leistungen für den Lehrerberuf eignen, auf die veränderte Sachlage aufmerksam zu machen und sie zur Aufnahme des Primarlehrerstudiums zu ermuntern. Dabei wird den Bedürfnissen des Kantons besonders gedient, wenn vorzugsweise aus der Landschaft tüchtige junge Leute zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten sich entschließen; denn die Erfahrung zeigt, daß mancher junge Lehrer, der in der Stadt aufgewachsen ist, in ländliche Verhältnisse sich nicht einfügen will oder kann.

Für die Sekundarschule ist die Reserve an verfügbaren Lehrkräften eher zu groß. Es gibt Sekundarlehrer, namentlich solche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, die seit einer Reihe von Semestern auf feste Anstellung warten. Schwierig ist im allgemeinen die Lage der Sekun-

darlehrerinnen, da die meisten Sekundarschulen grundsätzlich von weiblichen Lehrkräften nichts wissen wollen.

Zürich, den 20. November 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Reformschrift.

(Erziehungsratsbeschluß vom 2. Oktober 1928.)

A. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich berichtete mit Zuschrift vom 19. Juli 1928, daß 23 städtische Primar- und Sekundarlehrer, die sich mit der Schreibmethode Hulliger vertraut gemacht hätten, die neue Schrift mit ihren Klassen versuchsweise einzuführen wünschten. Ende Mai 1928 und anfangs Juni übermittelte das Schulamt Winterthur die Gesuche von 9 Primar- und Sekundarlehrern, es möchte ihnen gestattet werden, den Schreibunterricht nach der Methode Hulliger zu erteilen. Ein gleiches Gesuch stellten im Laufe des Monats Juni 5 Primarlehrer und am 14. August 3 Sekundarlehrer von Affoltern a. A. Endlich gesellte sich am 19. September eine an der Sekundarschule Elgg wirkende Lehrkraft zu den Petenten. Die Behandlung anderer Geschäfte dringlicherer Natur nötigte den Erziehungsrat, die Erledigung jener Gesuche auf die Sitzung vom 2. Oktober zu verschieben.

B. Die Erlaubnis zur versuchsweisen Einführung der Reformschrift Hulliger kann nach dem Beschluß des Erziehungsrates vom 28. Februar 1928 nur erteilt werden, wenn, das Einverständnis der Ortsschulbehörde vorausgesetzt, die betreffenden Lehrer sich mit der neuen Schrift hinreichend vertraut gemacht haben, und wenn Vorsorge getroffen wird, daß die Schüler später nicht wieder einen Wechsel der Schreibtechnik erleiden müssen. Die Prüfung der eingegangenen Gesuche zeigt, daß diese Bedingungen nicht überall restlos erfüllt sind. Zwar scheinen alle Gesuchsteller an einem Schreibkurs teilgenommen zu haben; aber da kein Zwang zum regelmäßigen Besuch der Übungen vorlag, ist die Frage berechtigt, ob wirklich alle Petenten in der Lage sind, den Schreibunterricht nach Hulliger einwandfrei zu erteilen. In einer Reihe von Fällen ist keine Gewißheit vorhanden, daß die Schüler, einmal in die

neue Schreibmethode eingeführt, nicht doch später wieder zum Umlernen veranlaßt werden. Viele der in Betracht fallenden Schüler müssen ein- oder zweimal den Lehrer wechseln. Nur dann wird die Entwicklung ihrer Schrift ungestört vor sich gehen, wenn sie von Lehrkräften übernommen werden, die gewillt und in der Lage sind, ihnen den Schreibunterricht nach der Methode Hulliger zu erteilen. Daß dies geschehen wird, geht nicht aus allen Gesuchen und Erklärungen der Ortschulbehörden hervor. Wird die Neuerung auf der Stufe der 7. und 8. Klasse und der Sekundarschule eingeführt, so haben die Schüler kaum zu befürchten, daß sie während der Schulzeit nochmals einer Änderung der Schreibtechnik sich unterziehen müssen. Freilich drängt sich hier die Frage auf, ob es den Lehrern in der kurzen Zeit, die ihnen für den Schreibunterricht zur Verfügung steht, möglich ist, die Schüler in der neuen Schreibtechnik genügend zu festigen. Es läßt sich auch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß ob der zeitraubenden Erlernung einer neuen Schrift die schriftliche Verarbeitung des Unterrichtsstoffes, die auf dieser Stufe doch schon eine gewisse Schreibgeläufigkeit voraussetzt, zu kurz kommt.

Der Erziehungsrat hält darauf, daß künftig nur dann die Versuche mit der neuen Schriftmethode begonnen und durchgeführt werden, wenn volle Gewähr vorhanden ist, daß den im Beschluß vom 28. Februar 1928 aufgestellten Bedingungen strikte nachgelebt wird. Wenn Versuche mit der Reformschrift unternommen werden wollen, so ist eben dafür zu sorgen, daß bei der Zuteilung zu einem neuen Lehrer die Schüler, die nach Methode Hulliger unterrichtet worden sind, einem Lehrer zugewiesen werden, der die begonnene Arbeit weiterführt. Erweist sich das als unmöglich, so ist auf den Versuch zu verzichten. Diese Forderung entspringt keineswegs einer Abneigung gegen die neue Schreibmethode, die sicherlich große Vorzüge in sich birgt, vor allem das Verdienst hat, daß der Schrift und der Ausführung der schriftlichen Arbeiten mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, als früher; sie wird erhoben im Interesse der Schüler, denen es nicht förderlich ist, wenn der eine Lehrer im Schreibunterricht die Breitfeder-, der andere Lehrer die Spitzfedertechnik vermittelt. Es ist

auch nicht außer Acht zu lassen, daß nur dann ein richtiges Urteil über die Zweckmäßigkeit der neuen Schreibtechnik möglich wird, wenn die Versuche planmäßig durchgeführt werden; die Reformbestrebungen werden gefährdet, wenn ein Lehrer einen Versuch beginnt, ohne die Gewißheit zu haben, daß der Kollege, der seine Schüler später übernimmt, ihn fortsetzt. Endlich dürfte es gut sein, wenn die Versuche erst nach erfolgter Aufklärung der Eltern unternommen werden, da diese ein Recht darauf haben, zu verlangen, daß ihren Kindern in der staatlichen Volksschule eine Schrift vermittelt wird, die sie im späteren Leben mit Nutzen gebrauchen können. Zur Behandlung der Frage, ob die neue Schrift auf der ganzen Linie eingeführt werden sollte, ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen; noch fehlt der Nachweis, daß die Reformschrift auch nach der Schule, im Berufsleben sich bewährt. Es wird bei gegebener Zeit erforderlich sein, das Urteil der Geschäftswelt entgegenzunehmen. Auch ist es erwünscht, über den Stand der Schriftreform in anderen Kantonen Erkundigungen einzuziehen.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Erziehungsrat am 2. Oktober 1928 beschlossen:

I. Der Erziehungsrat hält an seinem Beschlusse vom 28. Februar 1928 fest und erwartet, daß ihm genau nachgelebt wird. Gesuche um Bewilligung der Einführung der Reformschrift Hulliger sind jeweilen bis spätestens 15. März einzureichen; Eingaben, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Gesuche sind von den Lehrern einzeln, eigenhändig in Hulligerschrift geschrieben, einzureichen.

II. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, sich über den Stand der Schriftreform in anderen Kantonen zu orientieren.

Patentierung von Primarlehrern an der Universität.

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. November 1928.)

Nachfolgende Kandidaten des Primarlehrantes, die ihre Ausbildung an der Universität Zürich beendet haben, erhalten das Patent und Wahlfähigkeitszeugnis als zürcherische Primarlehrer unter Vorbehalt von § 284 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859:

1. Bachmann, Bernth, von Oerlikon, geboren 1908.
2. Diener, Ernst, von Wald, geboren 1907.
3. Furrer, Walter, von Winterthur, geboren 1908.
4. Göhring, Walter, von Turbenthal, geboren 1908.
5. Haller, Hans, von Wallisellen, geboren 1909.
6. Hirt, Walter, von Stäfa, geboren 1908.
7. Hoffmann, Hans, von Wädenswil, geboren 1906.
- Hofmann, Hans, von Winterthur, geboren 1908.
9. Marty, Walter, von Zürich, geboren 1908.
10. Pfenninger, Gertrud, von Winterthur, geboren 1908.
11. Schilling, Elsbeth, von Löhningen (Schaffhausens), geboren 1907.
12. Schlumpf, Albert, von Mönchaltorf, geboren 1906.
13. Staudinger, Eva, von Zürich, geboren 1907.
14. Vontobel, Margrit, von Rüti, geboren 1907.

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 13. November 1928.)

D e r E r z i e h u n g s r a t ,

nach Entgegennahme der Prüfungsergebnisse und der Anträge der Expertenkommission,

b e s c h l i e ß t

in Anwendung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer vom 15. Februar 1921:

I. Das Patent und das Wählbarkeitszeugnis als zürcherische Sekundarlehrer erhalten:

a) Sprachlich-historische Richtung:

1. Baumgartner, Walter, von Wildhaus. 2. Hakios, Albert, von Zürich und Opfershofen (Schaffhausen). 3. von Wartburg, Eugen, von Hittnau.

b) Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

4. Billeter, Werner, von Männedorf. 5. Amberg, Eduard, von Zürich.

II. Als Fachlehrerinnen werden patentiert:

1. Goßweiler, Hedwig, von Seebach und Rüslikon, für Deutsch und Geschichte. 2. Hoesli, Julia, von Zürich und Haslen, für Deutsch und Englisch. 3. Wyß, Hedwig, von Zürich für Italienisch und Kunstgeschichte.

III. Dietrich, Jenny, Fachlehrerin, von Zürich, erhält den Fähigkeitsausweis zur Erteilung von Deutschunterricht auf der Sekundarschulstufe.

Die öffentliche Jugendhilfe im Kanton Zürich im Jahre 1927, bzw. im Schuljahr 1927/28.

Bericht des kantonalen Jugendamtes an die Erziehungs- direktion.

I. Allgemeiner Bericht.

Es wurden von den Schulgemeinden insgesamt 305 Berichte über ihre Leistungen für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Ferienkolonien, Jugendhorte, Kindergärten, Schülerbibliotheken und Versorgung anormaler Kinder in Anstalten eingereicht. Hievon suchen 299 um einen Staatsbeitrag nach.

Trotz jährlich wiederholter Einladung, die zur Begründung der Subventionsgesuche nötigen Angaben gewissenhaft zu machen, mußte auch dieses Jahr eine verhältnismäßig große Zahl von Berichten, weil sehr unvollständig, zur Ergänzung zurückgewiesen werden.

Seit einigen Jahren bleiben sich die Aufwendungen für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, für Jugendhorte und Versorgung in Anstalten ungefähr gleich. Reges Leben herrscht dagegen im Ausbau der Erholungsfürsorge und der Kindergärten, zumal in den beiden Städten und in den großen industriellen Gemeinden. Dementsprechend mehren sich die Leistungen zugunsten dieser beiden Institutionen von Jahr zu Jahr.

Der Berechnung der Staatsbeiträge ist die Verordnung über die provisorische Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 30. Oktober 1922 zugrunde gelegt, deren Gültigkeit durch Kantonsratsbeschluß vom 17. November 1924 verlängert worden ist.

Die Ausgaben der Schulgemeinden zu Fürsorgezwecken laut den eingegangenen Berichten und die dafür ausgerichteten

Staatsbeiträge sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Subventions- berechtigte Ausgaben der Gemeinden Fr.	Staats- beiträge Fr.
1. Abgabe von Nahrung und Kleidung	230,831.20	78,320.—
2. Ferienkolonien und Ferien- versorgungen	238,758.—	81,979.—
3. Jugendhorte	128,435.35	39,017.—
4. Kindergärten	672,436.55	163,878.—
5. Anstaltsversorgungen	68,701.55	30,305.—
Total	1,339,162.65	393,499.—

Von den subventionsberechtigten Gemeindeausgaben, die um Fr. 75,776.50 höher sind als im Vorjahr, entfallen auf die Stadt Zürich Fr. 876,786.80, und auf Winterthur Fr. 159,648.90 an Staatsbeiträgen Fr. 224,555.— und Fr. 56,021.—. Die Landgemeinden gaben Fr. 302,726.95 aus und erhielten dafür Staatsbeiträge in der Höhe von Fr. 112,923.—.

Der im Voranschlag bewilligte Gesamtkredit von Fr. 338,000.— wird um Fr. 55,501.— überschritten, wofür der erforderliche Nachtragskredit beim Kantonsrat einzuholen ist.

II. S p e z i a l b e r i c h t e.

I. Abgabe von Nahrung und Kleidung.

Es liegen 62 Berichte vor. 59 suchen um eine Subvention nach.

In der Schülerspeisung wurden in 43 Gemeinden an rund 2050 Schüler das Mittagessen abgegeben. In 9 Gemeinden bekamen 3689 Schüler den „Znüni“, in 4 Gemeinden 536 Schüler das Frühstück, in 1 Gemeinde 25 Schüler Nachmittagsmilch. Der Prozentsatz der in den einzelnen Landgemeinden beteiligten Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl schwankt bei den Primarschulen zwischen 1,5% und 63%, bei den Sekundarschulen zwischen 5% und 61%.

In Winterthur beteiligten sich am „Znüni“ von den Primarschülern 38%, von den Sekundarschülern 30%.

In Zürich nahmen am Frühstück teil 3,6% der Primarschüler und 0,6% der Sekundarschüler, am Mittagessen 5,5% der Primarschüler und 0,8% der Sekundarschüler.

Das Minimum der Speisetage ist 11. In mehreren Gemeinden wird die Speisung einzelner Schüler das ganze Jahr durchgeführt.

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf Fr. 186,076.66 (im Vorjahr Fr. 174,529.32).

Für die Bekleidung armer Schüler liegen 19 Subventionsgesuche vor.

Im ganzen Kanton wurden hiefür Fr. 44,754.60 ausgegeben. (Vorjahr Fr. 52,450.90).

Für Nahrung und Bekleidung betragen somit die Gesamtausgaben Fr. 230,831.26 (Vorjahr Fr. 226,980.22).

Die Totalsumme der Staatsbeiträge beläuft sich auf Fr. 78,320.— gegenüber Fr. 76,836.— im Vorjahr.

In Anwendung von §§ 1—3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und der kantonsrätlichen Verordnung vom 30. Oktober 1922 werden die Staatsbeiträge insgesamt im Betrage von Fr. 78,320.— ausgerichtet.

(Stadt Zürich: Fr. 49,576.—, Winterthur Fr. 14,876.—, Landgemeinden: Fr. 13,868.—.)

2. Ferienkolonien.

Es wurden 67 Berichte über Kolonien und Ferienversorgungen eingereicht, davon suchen 66 um einen Staatsbeitrag nach. 15 Kolonien werden von den Gemeinden betrieben, die übrigen sind private Bezirks- oder Gemeinde-Institutionen.

Die Berichte erwähnen 3481 Kolonisten mit rund 59,700 Pflagetagen, wovon ungefähr $\frac{1}{6}$ unentgeltlich.

Außer der Stadt Zürich konnten 5 Gemeinden insgesamt 144 Kindern Einzelkuren gewähren.

Die Kommission für Ferienversorgung in Zürich berücksichtigte von 774 Angemeldeten 657.

Die Gesamtausgaben für Ferienkolonien und -Versorgung betragen Fr. 238,758.— (im Vorjahr Fr. 208,724.30).

Die zur Auszahlung gelangenden Staatsbeiträge machen insgesamt die Summe von Fr. 81,979.— (Vorjahr Fr. 69,932.—).

In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen werden die Staatsbeiträge im Betrage von Fr. 81,979.— ausgerichtet.

(Stadt Zürich: Fr. 54,442.—, Winterthur: Fr. 12,680.—, Landgemeinden: Fr. 14,857.—.)

3. Jugendhorte.

Von drei Gemeinden gingen Subventionsgesuche ein. Die Stadt Zürich unterhielt 38 Abteilungen und unterstützte, wie in vergangenen Jahren 2 private Horte. In den Schulkreisen III und IV und neuerdings im Kreis V wurden während der Wintermonate Aufgabenzimmer eingerichtet.

Die Gesamtfrequenz aller im Kanton eingerichteten Horte stieg gegenüber dem Vorjahr auf 1278 (im Vorjahr 1161).

An den Zürcher Ferienhorten, die in 24 Abteilungen durchgeführt wurden, nahmen 770 Kinder teil.

Die Gesamtausgaben der drei Gemeinden betragen Fr. 128,435.35 (im Vorjahr Fr. 117,598.58).

Die Staatsbeiträge betragen Fr. 39,017.—, davon entfallen auf die Stadt Zürich Fr. 37,452.—, auf die 2 Landgemeinden Höngg und Wädenswil Fr. 1,565.—.

4. Kindergärten.

Von 46 Gemeinden gingen Subventionsgesuche ein. 34 Gemeinden unterhalten eigene, 12 Gemeinden unterstützen private Kindergärten. Von der Gemeinde Wetzikon wird neben dem Gemeindecindergarten noch eine private Institution subventioniert. Die Stadt Zürich unterhält 75, Winterthur 23, Thalwil 4 Abteilungen. 9 Gemeinden führen je 3, 10 Gemeinden 2 und die übrigen 24 Gemeinden je 1 Abteilung.

Es besuchten 6018 Kinder die Kindergärten.

Die durchschnittliche Barbesoldung der Kindergärtnerinnen beträgt Fr. 4,000.—. Sie schwankt immer noch stark zwischen Fr. 1,000.— und Fr. 5,184.—.

	Ausgaben der Gemeinden Fr.	Subvention des Staates Fr.
34 Gemeinden für eigene Kindergärten	637,535.22	153,179.—
12 Gemeinden an private Kindergärten	34,901.33	10,699.—
Total	672,436.55	163,878.—

gegenüber Fr. 614,671.71 subventionsberechtigten Ausgaben und Fr. 149,377.— Staatsbeiträgen im Vorjahr.

Die Staatsbeiträge betragen: a) an Primarschulgemeinden mit Gemeindekindergärten: Fr. 153,179.— (Stadt Zürich: Fr. 76,963.—, Winterthur: Fr. 29,443.—, Landgemeinden: Fr. 46,773.—); b) für private Kindergärten Fr. 10,699.—.

5. Versorgung anormaler, bildungsfähiger Schüler in Anstalten.

Es gingen 55 Berichte ein. 53 Gemeinden stellten das Gesuch um Subvention. Im ganzen leisteten die Gemeinden Beiträge an die Erziehung von rund 400 wegen körperlicher oder geistiger Krankheit versorgter Kinder. Sie verausgabten hierfür Fr. 68,701.55 (im Vorjahr Fr. 57,097.22) und erhalten an Staatsbeiträgen insgesamt Fr. 30,305.— (im Vorjahr Fr. 25,520.—).

Von den Staatsbeiträgen im Betrage von Fr. 30,305.— entfallen: auf die Stadt Zürich Fr. 6,212.—, Winterthur Fr. 6,485.—, die Landgemeinden Fr. 17,608.—.

Zürich, 9. Oktober 1928.

Der Vorsteher des kant. Jugendamtes.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Der Kantonsrat setzte erstmals für das Jahr 1928 einen Kredit aus zur Gewährung von Staatsbeiträgen an die im Kanton bestehenden Volksbibliotheken.

Die Zuerkennung von Staatsbeiträgen geschieht in der Folge nach einer auf ein kantonsrätliches Postulat hin vom Regierungsrat festgesetzten Weisung. Dabei ist u. a. vorgesehen, vom Jahr 1929 an die Wanderbüchereien der Kreisstelle Zürich der Schweizerischen Volksbibliothek durch Ablösung der Leihgebühren, die den Stationen innerhalb des Kantons Zürich verrechnet werden, zu unterstützen und durch Gewährung weiterer Beiträge für Anschaffungen die vorhandenen Bücherbestände und die Zahl der Stationen zu vermehren.

Die Vorstände der Volksbibliotheken im Kanton Zürich, die Staatsbeiträge für das Jahr 1928 zu erhalten wünschen, werden eingeladen, ihre Gesuche b i s s p ä t e s t e n s 15. D e-

zember nächsthin der Erziehungsdirektion einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine solche Bibliothek verstanden, die entweder im Eigentum der Gemeinde, oder eines Vereins gemeinnützigen Charakters, auch einer andern privaten Organisation sich befindet, jedermann, das heißt der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich lediglich auf Bücheranschaffungen wesentlichen Charakters, die im Jahr 1928 erfolgt sind. Den Gesuchen ist das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, unter Angabe der der Volksbibliothek erfolgten Ausgaben. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indes gegebenenfalls vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Zürich, im November 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat November.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Nov.	24	10	1	9	—	—	7	5	56
Neu errichtet wurden	20	1	1	4	—	—	2	—	28
	44	11	2	13	—	—	9	5	84
Aufgehoben wurden	12	5	1	3	—	—	—	1	22
Total der Vikariate Ende Nov.	32	6	1	10	—	—	9	4	62

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

a) Primarlehrer:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Wädenswil	Kübler, Heinrich	1856	1877—1927	23. Okt. 1928

b) Sekundarlehrer:

Richterswil	Ammann, Gottfried	1844	1873—1919	19. Okt. 1928
-------------	-------------------	------	-----------	---------------

Rücktritte:

a) Primarlehrer:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Winterthur	Simmler, Marie	1907—1928	31. Okt. 1928*
Flaach	Schultheß, Helene	1915—1921	31. Dez. 1928**

b) Sekundarlehrer:

Fischenthal	Honegger, Johannes	1922—1928	31. Okt. 1928
-------------	--------------------	-----------	---------------

c) Arbeitslehrerinnen:

Uerikon-Stäfa	Fierz-Staub, Wilhelmine	1888—1928	31. Okt. 1928*
Volketswil	Wespi, Hanna		31. Okt. 1928

d) Haushaltungslehrerin:

Pfäffikon	Steinemann-Kappeler, Frida	1915—1928	31. Okt. 1928
-----------	----------------------------	-----------	---------------

Wahlen

a) Primarlehrer:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Birmensdorf	Trinkler, Albert, v. Neuheim (Zug)	Verweser daselbst
Schwamendingen	Kofel, Ferdinand, v. Niederweningen	„ „
Obfelden	Witzig, Ida, v. Laufen-Uhwiesen	„ „
Hütten	Schwarzenbach, Hans, v. Thalwil	„ „
Dürnten (Unterdürnten)	Oggenfuß, Wilhelm, von Zürich	„ „
Freienstein (Teufen)	Knecht, Eugen, v. Bäretswil	„ „
Hüntwangen	Kopp, Eugen, v. Hitzkirch (Luzern)	„ „

b) Arbeitslehrerinnen:

Russikon (P. u. S.) und Madetswil	Engler, Elsa, v. Haag (St. Gallen)	Vikarin in Rheinau
Rikon-Effretikon, Ottikon u. Horben	Wespi, Hanna, v. Ossingen	

d) Haushaltungslehrerin:

Pfäffikon	Schellenberg, Hermine
-----------	-----------------------

* Mit Ruhegehalt. ** Wegen Verhehlung.

Verweserin an eine Primarschule:

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Volketswil	Lutz, Selma, von Wolfhalden	1. Nov. 1928

U r l a u b zwecks Weiterbildung für das Winterhalbjahr 1928/1929: Martha Ehrensperger, Arbeitslehrerin in Winterthur.

Bezirksschulpflege. Ernst Lüthy, gewesener Hausvater in Wangen, wird auf den Zeitpunkt der Ersatzwahl als Mitglied der Bezirksschulpflege Uster entlassen.

2. Höheres Unterrichtswesen.

Universität. H i n s c h i e d (20. Oktober 1928): Dr. Werner Bleuler, Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

H a b i l i t a t i o n. Dr. med. Fritz Zollinger, von Zürich, Kreisarzt der Schweizer. Unfallversicherungsanstalt, zurzeit in Aarau, für Sachgebiete der Unfallmedizin an der medizinischen Fakultät, auf Beginn des Sommersemesters 1929.

D i p l o m p r ü f u n g e n für das höhere Lehramt in Handelswissenschaften: Munz, Hans, von Donzhausen (Thurgau); in Geschichte: Liver, Peter, von Flerden (Graubünden); Siegfried, Dr. Walter, von Zürich; in klassischer Philologie: Wiesmann, Peter, von Herisau.

S t i p e n d i e n. Der Erziehungsrat erteilte für das Wintersemester 1928/29 52 Studierenden der Universität und 5 Studierenden der Eidg. Techn. Hochschule Stipendien von zusammen Fr. 19,450, wovon Fr. 3,950 aus dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten. 13 Studierende der Universität erhalten außerdem Beträge an das Kollegiangeld im Gesamtbetrage von Fr. 2,213.—.

Technikum Winterthur. H i n s c h i e d (27. Oktober 1928) Prof. Dr. Gottlieb Stiner, gewesener Lehrer für Mathematik.

Seminar Küsnacht. L e h r p r a x i s und P a t e n t p r ü f u n g. Die praktische Prüfung in der Unterrichtsführung als Bestandteil der Patentprüfung für Primarlehrer wird —

die Universitätskurse ausgenommen — auf den Anfang des 4. Schulquartals verlegt. (Erziehungsratsbeschluß.)

Religionsgeschichte und Patentprüfung. Im Lehrplan der Religionsgeschichte des Lehrerseminars Küsnacht tritt die Änderung ein, daß dieses Unterrichtsfach mit je 2 Wochenstunden in der 2. Klasse auf das Winterhalbjahr, in der 4. Klasse auf das Sommerhalbjahr angesetzt wird, während das Fach in der 3. Klasse während des ganzen Schuljahres zweistündig geführt wird. Der Ausgleich in der Stundenzahl der 2. und der 4. Klasse wird im Fache des Deutschen durchgeführt.

Die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer wird im Fache der Religionsgeschichte für das Lehrerseminar Küsnacht auf das Ende des Sommerhalbjahres angesetzt gleichwie für die fakultativen Sprachfächer (Erziehungsratsbeschluß).

Sprechkurs. Am Lehrerseminar in Küsnacht wird im Schuljahr 1929/30 versuchsweise ein halbjähriger Sprechkurs durchgeführt nach folgender Anordnung:

1. Zur Teilnahme sind die Schüler verpflichtet, die nach der Beobachtung der Sprach- und Gesangslehrer oder des Lehrers der Pädagogik eine besondere Stimm- und Sprecherziehung notwendig haben.

2. Der Kurs umfaßt 1½ Stunden in der Woche. Die Verlegung auf das Sommer- oder auf das Winterhalbjahr ist Sache der Seminardirektion.

3. Die Leitung des Kurses wird Primarlehrer Emil Frank, in Zürich 6, übertragen (Erziehungsratsbeschluß).

3. Verschiedenes.

Berufswahlführer. Die vom Verlag Rascher u. Cie., Zürich, in Verbindung mit dem Jugendamt des Kantons Zürich herausgegebenen Berufswahlführer umfassen bereits 12 Hefchen, nämlich:

1. Die Berufe der Maschinen- und Metallindustrie.
- 2./3. Die Zeichner- und Technikerberufe.
4. Die Kaufmännischen Berufe.
- 5./6. Die Graphischen Berufe.
7. Die Berufe im Baugewerbe.
8. Gewerbliche Frauenberufe.
9. Hauswirtschaftliche Berufe.
10. Pflegeberufe.
11. Die sozialen Frauenberufe.
12. Schweizerischer Verkehrsdienst.

Der Preis des einzelnen Schriftchens beträgt 60 Rappen. Bestellungen sind an die Bezirksberufsberater oder an das kantonale Jugendamt zu richten.

Heilpädagogisches Seminar Zürich. Das Heilpädagogische Seminar Zürich eröffnet Mitte April 1929 seinen 5. Vollkurs zur Ausbildung von Lehrkräften auf dem Gebiete der Heilpädagogik, dessen Dauer sich auf ein Jahr erstreckt. Das Diplom als Heilerzieher, das von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich mitunterzeichnet wird, kann nur solchen Kandidaten ausgehändigt werden, die den reglementarischen Bedingungen genügen (Besitz eines Lehrpatentes; in der Regel vorgängig mindestens einjährige Praxis als Lehrer oder Erzieher) und den ganzen Kurs mit Erfolg besuchen. Außer den Kandidaten kann auch eine kleinere Zahl von Hörern aufgenommen werden. Die Gesamtkosten der Ausbildung im Vollkurs betragen bei einfacher Lebenshaltung für den einzelnen Kandidaten Fr. 1,500—1,800 mit Einschluß der Kurs- und Kollegengelder. Die Seminarleitung ist gerne bereit, die Stipendiengesuche der Kandidaten an Behörden und Private gegebenenfalls zu befürworten.

Das Programm des nächsten Kurses, für den Anmeldungen bis Mitte Februar 1929 entgegengenommen werden, sieht vor: Mitte April bis Mitte Juli: Theoretisches Semester. (Vorlesungen über Psychologie, Heilpädagogik, Pädagogik, Psychopathologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie des Nervensystems, Sprachstörungen, Jugendhilfe u.s.w. an der Universität und am Heilpädagogischen Seminar; Handfertigkeitkurse, Schul- und Anstaltsbesuche). Mitte September bis Mitte März:

2 Praktika in Schulen und Anstalten in und um Zürich, davon eines nach freier Wahl. Während des ganzen Wintersemesters ist wöchentlich ein Tag für theoretische Übungen am Seminar vorgesehen.

Für Anmeldungen und nähere Auskunft wende man sich an das Heilpädagogische Seminar, Kantonsschulstr. 1, Zürich 1.

Neuere Literatur.

W e i h n a c h t s s p i e l e und Buchschmuck von H. Schraner. 51 Seiten.
Verlag H. R. Sauerländer u. Co., Aarau.

B e t h l i und H a n n e l i in der Ferienkolonie. Von Gerti Egg.
Eine Geschichte für Mädchen von 8—14 Jahren. Mit farbigem Umschlag
und 6 ganzseitigen Illustrationen von H. Tomamichel. 234 Seiten. Halb-
leinen Fr. 6.50. Orell Fübli-Verlag, Zürich.

V o n B l o n d z ö p f e n und K r a u s k ö p f e n. Von Ernst Balzli. Geschich-
ten aus der Schulstube. 274 Seiten. Preis in Leinen gebunden Fr. 5.50.
Verlag H. R. Sauerländer u. Co., Aarau.

S t e r n b ü c h e r e i für kleine Leute. 1. Bändchen. Theodor Zenner:
H ä s i und H o s i. Mit Bildern von Ida Bohatta-Morpugo. 2. Bändchen.
Margarete Seemann: Die weiße Misch und andere Mär-
chen. Mit Bildern von Ida Bohatta-Morpugo. Verlag der Schulbücher:
Kirnach-Villingers. Preis des Bandes Mk. 3.20.

Zwei reizend mit Bilderschmuck ausgestattete Kinderbücher, die auch
textlich das Empfinden und die Phantasie des Kindes in trefflicher Weise
anregen und daher eine willkommene Gabe auf den Weihnachtstisch bil-
den werden!

S c h r e i b e r s B e s c h ä f t i g u n g s - und A r b e i t s b ü c h e r für
E l t e r n h a u s und S c h u l e. Herausgegeben von Oberschulrat Max
Brethfeld. Verlag J. F. Schreiber, Eßlingen a. N. und München. Für die
Werkgruppe Knaben im 8. Schuljahre: Physikalische Apparate zum Selbst-
herstellen, verfaßt von Professor Karl Elßner: Nr. 56 „Vom Schwer-
punkt und dem Gleichgewichte der Körper und Allerlei vom Hebel.“ Nr. 59
„Wagen zum Wiegen“, Nr. 62 „Rolle und Welle“, Nr. 73 „Anleitung zum
Bau freifliegender Flugzeugmodelle“ von Ingenieur Hohm. Preis per
Heft Mk. 1.40. Für die graphischen Techniken: Heft Nr. 74 „Wie druckt
man mit Stempeln von Kork, Gummi und Kartoffeln“ von Bruno Schmidt.
Preis Mk. 2. Bei Verwendung von Pappe in der Arbeitsschule Nr. 76

„Papparbeiten“, ein Lehrgang von Bruno Schmidt Mk. 2.—. Heft Nr. 71 „Allerhand Geschenke zum Selbsterstellen für Weihnachten, Geburts- und Namenstage“. Heft II, von Käthe Schuppe Mk. 1.60. Nr. 77 „Blumenwinden“. Eine Werkarbeit in lebendem Material von F. Lindemann Mk. 1.70. — Sehr anregende Hefte für Schule und Elternhaus!

Schweizer Realbogen. Herausgegeben von Emil Wymann, Schuldirektor und Dr. H. Kleinert, Gymnasiallehrer. Heft 20: Mit Trummen und mit Pfyffen; Heft 21: Stärke, Brot, Zucker, Zellulose, Gärungsprozeß; Heft 22: Von Rittern und Burgen; Heft 23: Aussatz und Pest im Mittelalter. Preis 50 Rp. bis Fr. 1.—. Doppelheft Fr. 2.—. Verlag Paul Haupt, Bern.

Brems Tierleben. Jubiläums-Ausgabe in 8 Bänden. Herausgegeben von Carl W. Neumann. Mit 320 einfarbigen Tafeln und 64 Tafeln in Vierfarbendruck. Ausstattung von E. R. Weiß. Großes handliches Format. Preis in Ganzleinen Mk. 48, in Halbleder Mk. 64.—. Die Ganzleinenbände sind auch einzeln für je Mk. 6.— käuflich. Verlag Philipp Reclam jun., Leipzig. Inhalt: Band 1—3: Säugetiere; Band 4—5: Vögel; Band 6: Kriechtiere, Lurche, Fische; Band 7: Insekten; Band 8: Niedere Tiere. Band 1—6 dieser Jubiläumsausgabe liegen fertig vor. Band 7 und 8 erscheinen in Kürze. — Diese Jubiläumsausgabe des groß angelegten Werkes, das an sich schon der Vorzüglichkeit der Darstellung in Bild und Wort wegen keiner weiteren Empfehlung bedarf, da es sich selbst empfiehlt, wird ganz besonders den Lehrern in der Vorbereitung und der Ausgestaltung des Unterrichtes treffliche Dienste leisten. Die Anschaffung lohnt sich auch für die Gemeinden und für die Familie auf den Weihnachtstisch.

Geisteserbe der Schweiz. Schriften von Albrecht von Haller bis Jacob Burckhardt. Auswahl und Nachwort von Eduard Korrodi. Erlenbach-Zürich 1919. Eugen Rentsch-Verlag. 548 Seiten. Gebunden Fr. 13.50.

Der vorbildlich ausgestattete Band umfaßt über fünfzig Prosastücke deutschschweizerischer Gelehrter, Dichter und Staatsmänner aus den zwei Jahrhunderten von Haller bis Federer. Naturbeschreibung, Geschichtsforschung, Philosophie, Literaturwissenschaft, biographisches Schrifttum, Pädagogik und Redekunst sind mit klug und umsichtig ausgewählten Proben vertreten, knappe Vorbemerkungen leisten willkommene Hilfe; das Nachwort des Herausgebers faßt den Ertrag der Sammlung geistvoll zusammen. Das ausgezeichnete Buch füllt namentlich eine Lücke im Stoff der Lektüre auch der Schüler der höheren Lehranstalten aus, indem es neben der sogenannten „schönen Literatur“ in der darstellenden Prosa in vermehrtem Maß den Zweck der Erziehung zu einfachem, klarem Ausdruck fördert. In der Hand des Lehrers wird es der Schule und dem Unterricht treffliche Dienste leisten. Jeder aufmerksame Leser wird Ge-

nuß und Anregung in dem Buche finden, dem namentlich auch in den Kreisen der Lehrerschaft und der Schulbehörden verdiente Verbreitung zu wünschen ist.

Manuel de Français, für höhere Schulen (Teil I Grundbuch für Sexta, Teil II für Quinta-Quarta, mit besonderen Ausgaben für Knaben und Mädchen; ein gleichartiges englisches Werk ist in Vorbereitung. Von Dr. Max Walter, gew. Direktor der Musterschule in Frankfurt a. M., veröffentlicht beim Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Pädagogische Einstellung, psychologische Einfühlung, jugendkundlicher Aufbau, Gesamtanlage wie Durchführung der einzelnen Kapitel: alles verrät den wohlüberlegten, gewiegten und dabei stets frohmütigen Fremdsprachen-Praktiker. Walters Werk wird jedem Französisch-Lehrer von großem Nutzen sein und manchem Neues bieten. Dr. K. G.

Der kleine Geograph. (Geographische Bilderbogen). Verlag Paul Bender, Zollikon. Preis pro Blatt (gummiert oder ungummiert) 20 Rp., bei partienweisem Bezug für Schulen 15 Rp. Bezugsquelle für die ganze Schweiz: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1, Seilergraben 1.

Die außereuropäischen Erdteile. Von Harms-Müller. Schweizer-Ausgabe, bearbeitet von Dr. Walther Staub in Bern und Dr. Vosseler in Basel. Mit 140 Abbildungen. Preis gebunden Fr. 7.—. Auslieferungslager für die Schweiz: Geograph. Kartenverlag Bern, Kümmerly u. Frey.

Der Krankenschwesternstand in der Schweiz. Von Paul Pflüger, Zürich. Verlag Aschmann u. Scheller, Zürich 1. Preis brosch. Fr. 4.80, gebunden Fr. 6.30. — Ein verdienstliches Buch nicht allein für die Berufswahl, sondern auch für die Erbauungsstunde des Hauses.

Die Entstehung und Entwicklung der Arbeitsschulen in der Schweiz. Von Rosa Hofer. Mit sechs Bildern. Herausgegeben vom Schweizerischen Arbeitslehrerinnenverein. Druck und Verlag Müller, Werder u. Cie., Zürich. Preis Fr. 4.—.

Pestalozzi und seine Zeit im Bilde. Herausgegeben vom Pestalozzianum und der Zentralbibliothek in Zürich. Druck und Verlag Buchdruckerei Berichthaus Zürich 1. — Die Schulpflegen und die Lehrerschaft werden erneut auf die grundlegende Gedenkgabe zur Pestalozzi-Gedächtnisfeier aufmerksam gemacht. Für den Familientisch eine prächtige Weihnachtsausgabe. Bestellungen vermittelt der kant. Lehrmittelverlag. (Siehe nähere Ausführungen im Amtl. Schulblatt Nr. 1, 1928, Seite 13).

Carl Hagenbeck's illustrierte Tier- und Menschenwelt. Monatszeitschrift. Einzelpreis 50 Pfg., jährlich 6 Mark. Herausgeber: Carl Hagenbeck, Altona-Stellingen. Bestellungen nimmt der Verlag E. Haberland, Leipzig, entgegen.

Eltern-Zeitschrift für Pflege der Erziehung der Kinder und Jugendzeitschrift „Der Spatz“. Redaktion: Prof. Dr. W. Klinke. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich. — Zwei lehrreich gestaltete Monatsschriften für die Familie und das Haus.

Schweizer Erziehungs-Rundschau, herausgegeben unter dem Patronat der Schweizerischen Verkehrszentrale und des Verbandes Schweiz. Institutsvorsteher. Erscheint jeweils Mitte jeden Monats. Der Abonnementspreis beträgt bei direktem Bezug vom Verlag (Weinbergstraße 29, Zürich 6): jährlich Fr. 6.—; halbjährlich Fr. 3.50.

Die geschlechtliche Aufklärung der Kinder. Von Dr. Paul Lauener, Schularzt, Bern. 19 Seiten. Einzelpreis 70 Rp. von 20 Stück an 45 Rp., von 100 Stück an 40 Rp. Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Gesundheitspflege, Schipfe 32, Zürich, Uraniabrücke. — Der Verfasser verbreitet sich, gestützt auf seine reichen Erfahrungen, über die Notwendigkeit der sexuellen Aufklärung der Kinder, sagt wann und durch wen sie erfolgen soll und deutet an, in welcher Weise die heikle Aufgabe zu lösen ist. Das Schriftchen ist für Eltern und Lehrer sehr wertvoll; seine Anschaffung kann nachdrücklich empfohlen werden. Bei Behandlung des Themas in Elternabenden würde die Broschüre gute Dienste leisten.

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zu Händen des eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltungen Mitte Dezember zugestellt, unter Ansetzung einer Frist bis 2. Februar 1929 für die Rücksendung. Leider müssen wir jedes Jahr die Beobachtung machen, daß die angesetzte Frist von einer nicht unerheblichen Zahl von Schulverwaltungen nicht innegehalten wird. Das hat zur Folge, daß wir unsere Eingabe an das eidg. Departement des Innern jeweilen erst Ende Februar oder noch später abgehen lassen können, wodurch eine entsprechend spätere Ausrichtung der Subvention des Bundes bedingt ist. Da

es sich aber um die Summe von Fr. 323,161.20 handelt, so bedeutet jeder Tag späterer Ausrichtung durch den Bund einen Zinsausfall, der sich rasch zu einem ansehnlichen Betrag summiert. Wir ersuchen daher die Präsidenten der Gemeindegeschulpflegen, auch ihrerseits ihr Möglichstes zu tun, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unserem Besitze sind, damit wir nicht mehr, wie es in den letzten Jahren wiederholt hatte geschehen müssen, uns genötigt sehen, die ausgefüllten Formulare auf telegraphischem Wege zu reklamieren. Wir hoffen gerne, daß die zufolge der Bestimmungen des Gemeindegesetzes erfolgte Durchführung der Schulvereinigungen auch in dieser Richtung von wohltätiger Einwirkung auf die Schulverwaltungen sei! Gegenüber Schulverwaltungen, die den vorgeschriebenen Termin nicht innehalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 Anwendung; außerdem erfolgt Bekanntgabe der betreffenden Schulverwaltungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 30. November 1928.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Schulkapitel.

Nach § 22 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) haben die Kapitels- bzw. Abteilungspräsidenten der **Erziehungsdirektion** jeweilen auf 31. Dezember **Rechnung** über ihre Barauslagen zu stellen. Kapitelsrechnungen, die bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, können nicht mehr angenommen werden.

Die **Jahresberichte** sind spätestens bis 31. Januar 1929 dem **Präsidenten der Schulsynode**, Emil Gaßmann, Sekundarlehrer, Friedenstraße 23, Winterthur, abzuliefern.

Zürich, 20. Oktober 1928.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Lehrerturnvereine des Kantons Zürich.

Die Vorstände der Lehrerturnvereine des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie, soweit sie Anspruch auf einen Bundesbeitrag für das Jahr 1928 erheben, Jahresbericht und Rechnung bis **spätestens 6. Dezember 1928** der Erziehungsdirektion einzusenden haben. Später eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung mehr finden.

Zürich, 25. Oktober 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 3 des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürch. Primarlehrer an der Universität (vom 26. September 1912) und § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden **Mitte Februar** stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis 10. Januar 1929 der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Hirschengraben 40, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 15. November 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1929 wird am Schlusse des Wintersemesters 1928/29 stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind **spätestens bis 10. Januar 1929** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers und ein Verzeichnis der Prüfungsfächer. **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bzw. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen; von den Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung sind die während der Studienzeit angefertigten deutschen und französischen Aufsätze einzusenden. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis 31. Januar der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zu gestellt werden wird.

Zürich, 15. November 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1929 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum **15. Januar 1929** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zürich 1) zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis. Bewerberinnen, die bis 1. Mai 1929 das 18. Altersjahr noch nicht voll erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.

2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.

3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben wird.

4. Ein ärztlicher Gesundheitsausweis (Formulare sind auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion erhältlich).

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet im Februar statt. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicker, Deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächergruppe).

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 10 Jahre daselbst niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Arbeitsschulen kann nach bestandener Prüfung nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Zürich, 1. Dezember 1928.

Die Erziehungsdirektion.

An die Verwaltungen der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Schulguts-Verwalter werden dringend ersucht, ausstehende Rechnungen für den Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich im Laufe des Monats

Dezember zu begleichen, damit keine Restanzen ins neue Jahr übergetragen werden müssen. Beträge, die bis zum 31. Dezember 1928 nicht eingehen, werden in den ersten Tagen des Januar 1929 mit Einzugsmandat erhoben.

Zürich, 15. November 1928.

Die Kantonale Lehrmittelverwaltung.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht b. Zürich.

Ausschreibung der Lehrstelle für Mathematik.

Am kantonalen Lehrerseminar in Küsnacht ist auf Beginn des Schuljahres 1929/30 die durch Rücktritt erledigte, zurzeit durch Hilfslehrer besetzte Lehrstelle für Mathematik, event. in Verbindung mit Physik zu besetzen.

Über die Anforderungen, die Lehrverpflichtung und die Besoldung gibt die Seminardirektion Auskunft.

Die Anmeldungen sind bis 5. Dezember 1928 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (im „Rechberg“, Hirschengraben 40, Zürich 1) schriftlich einzureichen. Beizugeben sind: Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges. Ausweise über abgeschlossene Hochschulbildung, Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit, allfällige Publikationen fachwissenschaftlichen Charakters und ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Zürich, den 9. November 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Primarschule Oerlikon.

Offene Lehrstellen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat werden an der Primarschule Oerlikon auf Beginn des Schuljahres 1929/30 zwei neue Lehrstellen geschaffen. Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung Fr. 2200—2800.

Bewerber belieben ihre Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes und Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis 15. Dezember dem Präsidenten der Primarschulpflege, Hch. Schellenberg, Ulmenstraße 2, Oerlikon, einzusenden.

Oerlikon, den 20. November 1928.

Die Primarschulpflege.

Schule Herrliberg.

Offene Sekundarlehrstelle.

Die provisorisch besetzte Lehrstelle an der ungeteilten dreiklassigen Sekundarschule Herrliberg soll auf Beginn des Schuljahres 1929/30 auf dem

Wege der Berufungswahl, womöglich durch einen Vertreter der sprachlich-historischen Richtung, definitiv besetzt werden. Allfällige Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilegung der erforderlichen Ausweise bis zum 15. Dezember 1928 schriftlich an Egli-Ringger, Präsident der unterzeichneten Behörde, zu richten.

Herrliberg, den 1. November 1928.

Die Gemeindegeschulpflege.

Primarschule Horgen.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Großen Gemeinderat, eine Lehrstelle an den oberen Klassen der Primarschule Horgen-Dorf auf Beginn des Schuljahres 1929/30 neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der Zeugnisse bis 15. Dezember dem Präsidenten der Schulpflege einzureichen.

Horgen, 15. November 1928.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat November, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Indermaur, Max, von Rheineck: „Die Minoritätenrechte im Aktienrecht.“

Wertheimer, Marga, von Zürich: „Die Organisation des Vereins nach dem schweizerischen Privatrecht.“

Jedlicka, Georg, von St. Gallen: „Der öffentlich-rechtliche Vertrag im Verwaltungsrecht.“

Bühler, Werner, von Winterthur: „Begriff und Formen der öffentlich-rechtlichen Anstalt als verwaltungsrechtliches Institut.“

Bernhardt, Horatio, von Riga: „Die Handlungs- und Prozeßfähigkeit ausländischer natürlicher Personen in der Schweiz.“

Waldvogel, Edwin, von Zürich: „Das Beweisrecht im eidg. Versicherungsprozeß.“

Zoller, Victor, von St. Gallen: „Der gekreuzte und der Verrechnungsscheck.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Majerus, Emil, von Düdelingen (Luxemburg): „Das Wirtschaftsbündnis des Großherzogtums Luxemburg mit Belgien.“

Zürich, 19. November 1928.

Der Dekan: H. F r i t z s c h e.

Von der medizinischen Fakultät:

Keller, Oskar, von Hornussen (med. dent.): „Untersuchungen zur Anatomie der Wurzelkanäle des menschlichen Gebisses nach dem Aufhellungsverfahren.“

Wirz, Paul, von Solothurn (med. dent.): „Histologische Untersuchungen über eine modifizierte Amputationsmethode und Pulpektomie nach Davis an Frontzähnen.“

Sennhauser, Elsa, von Richterswil: „Methodischer Beitrag zur In-vitro-Untersuchung der Gewebeatmung.“

Gugler, Margret, von Courrendlin (Bern): „Untersuchungen über In-vitro-Atmung an Beriberitauben.“

Renner, Josef, von Andermatt: „Bakterienadsorption und Adsorptivdesinfektion unter spezieller Berücksichtigung der Chlorsilber-Kieselsäure.“

Steiert, Anton, von Rickenbach: „Über die kindliche Sella turcica, ihre normale Entwicklung und ihr Verhalten bei einer Reihe von abnormen Zuständen.“

Kartagener, Manes, von Zürich: „Über einen Fall von Kankroid der Schilddrüse mit peritheliomartigen Bildern.“

Stahel, Hans, von Zollikon: „Zur Frage des passageren Eunuchoidismus.“

Gaudenz, Domenic, von Schuls: „Beiträge zur Biologie zweieiiger Zwillinge an Hand von 142 Sippschaftstafeln aus dem Engadin.“

Zürich, 19. November 1928.

Der Dekan: P. C l a i r m o n t.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Inderbitzin, Alois, von Morschach: „Über Anosteoplasia congenita beim Kalbe.“

Zürich, 19. November 1928.

Der Dekan: E. A c k e r k n e c h t.

Von der philosophischen Fakultät I:

Clauß, Walter, von Zürich: „Die Mundart von Uri (Lautlehre).“

Zürich, 19. November 1928.

Der Dekan: O. W a s e r.

Von der philosophischen Fakultät II:

Schürer, Walter, von Grenchen: „Geologische Aufnahmen des Jura- und Molassegebietes zwischen Dotzigen und Tavannes.“

Zürich, 19. November 1928.

Der Dekan: P. K a r r e r.

Anmeldung

zu den während der Herbstferien 1928
vorgesehenen Kursen
zur Einführung in die Eidg. Turnschule von 1927.

Name: Geburtsjahr:

Schule:

Genaue Adresse:

Erteilt Unterricht in den Klassen*)

a)

b)

c)

Bereits besuchte Einführungskurse:

Die Herbstferien sind auf
angesetzt.

Obige Anmeldung ist bis spätestens **12. Sept. 1928**
an die Kanzlei des Erziehungswesens, Rechberg, Zürich,
einzusenden.

Unterschrift:

....., den Sept. 1928.

*) Hier sind die Klassen aufzuführen, die gleichzeitig d. h. in derselben
Abteilung unterrichtet werden.